

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2689
Urteil Nr. 93/2003 vom 24. Juni 2003

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992 bezüglich des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mustervertrags, gestellt vom Polizeigericht Lüttich.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J.-P. Snappe und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. März 2003 in Sachen M. D.B. gegen die Staatsanwaltschaft, dessen Ausfertigung am 15. April 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ruft Artikel 4 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992 insofern, als er bestimmt: ' Die Gewährleistung dieses Vertrags erstreckt sich, ohne daß dafür eine Mitteilung erforderlich ist, auf die zivilrechtliche Haftung des Versicherungsnehmers sowie seines Ehepartners und seiner Kinder, wenn diese bei ihm wohnen und das für das Lenken eines Kraftfahrzeugs gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht haben, in ihrer Eigenschaft als Fahrer oder als zivilrechtlich haftende Person für den Fahrer ... ', keine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung zwischen den gesetzlichen Ehegatten und den Zusammenwohnenden hervor und verstößt er dadurch nicht nur gegen dieselben Artikel 10 und 11 der Verfassung, sondern auch gegen deren Artikel 12, der die Freiheit der Person gewährleistet? »

Am 8. Mai 2003 haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof nicht dafür zuständig ist, über die vorgenannte präjudizielle Frage zu befinden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 4 Nr. 1 des durch das Gesetz vom 1. Juli 1956 definierten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mustervertrags mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.2. Weder der zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung angenommene Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Hof die Befugnis, mittels einer präjudiziellen Entscheidung über die Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit der Bestimmungen

eines Vertrags mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden. In dem Fall, in dem angenommen werden müßte, daß dem Hof eine Frage bezüglich des mit dem königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1992 in Kraft getretenen Mustervertrags vorgelegt worden ist, muß festgestellt werden, daß dieselben Bestimmungen dem Hof ebensowenig die Befugnis verliehen haben, über die Bestimmungen eines königlichen Erlasses oder einer Anlage zu einem königlichen Erlaß zu befinden.

B.3. Die präjudizielle Frage fällt somit deutlich nicht unter die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior